

Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

**Gegen Empfangsbekanntnis**  
ZAW Straubing Stadt und Land  
An die Geschäftsführung  
Äußere Passauerstr. 75  
94315 Straubing

**Straubing, 03.07.2014**  
**AZ: 43- 1711/1**  
**Umweltschutz**  
**Ihr Ansprechpartner:** Frau Denk

**☎ 09421/973 106**  
**Fax 09421/973 230**  
**Zimmer: 229**  
**Email:** denk.irene@landkreis-straubing-  
bogen.de

### **Vollzug des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Kompostanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 538, Gemarkung Aiterhofen betrieben durch den ZAW Straubing Stadt und Land, Äußere Passauerstr. 75, 94315 Straubing  
Anzeige gem. § 15: Einsatzstoffänderung Lignin sowie Verbesserungen im Kompostierablauf

### **Anlagen**

*Kostenrechnung*  
*Überweisungsträger*

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

### **Bescheid:**

- I. 1 Änderungsanzeige  
Mit den in der Änderungsanzeige vom 30.01.2014 beschriebenen Maßnahmen, nämlich dem dauerhaften Einsatz von Lignin (AVV 02 07 99) sowie der Optimierung des Kompostierprozesses bei der bestehenden Kompostanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 538, der Gemarkung Aiterhofen, Gemeinde Aiterhofen besteht Einverständnis.
2. Soweit durch diesen Bescheid keine anderen Regelungen getroffen worden sind, gelten die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 02.07.2010 AZ 43-1711/1 weiter. *Die noch geltenden Bestimmungen aus den vorgenannten Bescheiden sind jeweils kursiv abgedruckt. Die erneute Nennung hat rein deklaratorischen Charakter.*
- II. Nebenbestimmungen
- A. IMMISSIONSSCHUTZ**
- 1. Anlagenkenn- und Betriebsdaten**
- 1.1 Anlagenzweck** *Kompostieranlage für Grünabfall und für den Gärrest aus der Vergärungsanlage der AWG-SR*
- 1.2 Arbeitszeiten** *Werktags 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr*
- 1.3 Durchsatzleistung**
- |   |                        |
|---|------------------------|
| <i>Genehmigte maximale Verarbeitungskapazität</i>         | <i>42.000 t/a</i>      |
| <i>davon: Grünabfall</i>                                  | <i>27.000 t/a</i>      |
| <i>Gärrest aus der Vergärung von 17.000 t/a Bioabfall</i> | <i>max. 15.000 t/a</i> |

## 1.4 Verfahren

- Grünabfall-Kompostierung: Rotte in Dreiecksmieten unter Dach (3-seitig offene Halle) und im Freien  
 Gärrest-Kompostierung: Rotte in Dreiecksmieten unter Dach (3-seitig offene Halle)

## 1.5 Eingesetzte mobile Fahrzeuge und Geräte

### **Fahrzeuge:**

Radlader Volvo 110 F	Baujahr 2009	169 kW
Radlader Volvo 70	Baujahr 2001	94 kW
Radlader Liebherr L 514	Baujahr 2006	72 kW
Radlader Zettelmeyer ZL 602	Baujahr 1993	41 kW
Radlader O&K L4	Baujahr 1990	21 kW

### **Arbeitsgeräte:**

Häcksler Willibald SR 5000	Baujahr 2013	353 kW
mobile Siebanlage Komptech Typ Mustang E	Baujahr 2014	60 kW
mobiler Windsichter Komptech Typ Hurrikan E	Baujahr 2014	28 kW
Umsetzer Backhus 17.60	Baujahr 2008	242 kW

## 2. Technische Einrichtungen / Auslegungsdaten

### 2.1 Grünabfall-Kompostierung

- **Anlieferung:**  
*Die Grünabfälle werden nach der Verwiegung und der Annahmekontrolle auf einer befestigten Fläche im Freien angeliefert. Leicht verdichtbare Materialien werden mit Strukturmaterial versetzt und innerhalb kurzer Zeit verarbeitet.*
- **Zerkleinerung:**  
*Die Zerkleinerung und Zerkleinerung des Grünabfalls erfolgt im Freien mittels Häcksler.*
- **Heiß- und Nachrotte (Mietenkompostierung):**  
*Das aufbereitete Material wird zu Dreiecksmieten mit einer Länge von ca. 100 m, einer Breite von 5 - 6 m und einer Höhe von max. 3 m mit einem Radlader aufgesetzt. Die Kompostierung erfolgt unter Dach in der 3-seitig offenen Halle und im Freien für ca. 4 - 12 Wochen.  
 Das Umsetzen der Mieten erfolgt mit einem Umsetzer mindestens wöchentlich.  
 Befeuchtet werden die Mieten mit Grundwasser.*
- **Magnetabscheidung, Absiebung, Windsichtung und Lagerung:**  
 Der fertige Kompost wird abgesiebt und gelagert. Aus dem Siebüberlaufband der mobilen Siebanlage werden Fe-Anteile mittels eines Magnetabscheiders abgetrennt. Der Siebüberlauf wird als Brennstoff (Biomasse) abgegeben.  
 Der Fertigungskompost wird auf einer befestigten Fläche in einer 1-seitig offenen Halle gelagert.

### 2.2 Gärrest-Kompostierung

- **Rotte unter Dach:**  
*Der Gärrest aus dem Fermentertunnel wird per Radlader zur 3-seitig offenen Kompostierhalle transportiert und dort unter Zugabe von Strukturmaterial zu Dreiecksmieten aufgesetzt.  
 Der Austritt von Sickerwasser wird durch Umsetzen bzw. durch die Zugabe von Aufsaugmaterial (z.B. gehäckselttes Grüngut oder Kompost) unterbunden.  
 Die Rotteführung erfolgt nach den Parametern Temperatur und Feuchte.*

*Die Mietenumsetzung erfolgt mindestens wöchentlich mit einem Umsetzer.  
Die Gesamtzeit für die Rotte beträgt je nach Materialbeschaffenheit ca. 4 bis 12 Wochen.*

- Magnetabscheidung, Absiebung, Windsichtung und Lagerung:  
Aus dem Siebüberlaufband der mobilen Siebanlage werden Fe-Anteile mittels eines Magnetabscheiders abgetrennt, die Leichtfraktion wird mit einem Windsichter abgetrennt. Der Siebüberlauf wird nach einem weiteren Sieb und Windsichtdurchgang als Brennstoff (Biomasse) abgegeben.  
Der Fertigkompost wird auf einer befestigten Fläche in einer 1-seitig offenen Halle gelagert

### 2.3 Oberflächenwasser

Anfallendes Oberflächenwasser wird in Zisternen gesammelt und zur Kläranlage Straubing abefahren.

### 3. Einsatzstoffe

<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichen Geweben
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 99	Abfälle a.n.g. (Malztreber, Malzkeime, Malzstaub, Hopfentreber, Trub und Schlamm aus Brauereien, Schlamm aus Weinaufbereitung, Trester und Weintrub, Hefe und hefeähnliche Rückstände)
02 07 99	Abfälle a.n.g. (Lignin aus der Bioethanolherstellung)
03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen (u.a. Pilzsubstratrückstände)
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (getrennt erfasste Bioabfälle)
20 03 02	Marktabfälle

### 4. Immissionsschutzrechtliche Auflagen

#### 4.1 Personal

*Der Antragsteller muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.*

*Das Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen.*

*Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen. Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.*

## **4.2 Einrichtung**

*Die Anlage ist allseitig so zu umfrieden, dass der Zugang für Unbefugte nicht ohne weiteres möglich ist (z.B. Anbringung eines mindestens 2 m hohen Maschendrahtzauns, dicht bewachsener Erdwall oder gleichwertige Maßnahmen). Die Zufahrt ist mit einem abschließbaren Tor zu versehen.*

*Am Tor ist eine Hinweistafel anzubringen, die folgende Angaben enthält:*

- *Bezeichnung der Anlage*
- *Name, Anschrift und Telefonnummer des Betreibers*
- *Öffnungszeiten*
- *Angaben über Abgabemöglichkeiten für Privatpersonen (zugelassene Abfallarten)*

## **4.3 Annahmekontrolle**

*4.3.1 Bei der Anlieferung des Abfalls ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle soll umfassen:*

- a) Sichtkontrolle*
- b) Feststellung der Abfallart einschließlich Abfallschlüssel*
- c) Mengenermittlung durch Wiegung*

*4.3.2 Es dürfen nur Abfälle mit Abfallschlüsseln angenommen bzw. behandelt werden, die unter Nummer 3 als Einsatzstoffe aufgeführt sind. Es sind die oben genannten sechsstelligen Abfallschlüssel gemäß AVV zu verwenden.*

*4.3.3 Bei begründetem Verdacht auf Falschdeklaration ist die Lieferung zurückzuweisen oder es sind die Angaben entsprechend zu korrigieren. Diese Fälle sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.*

*4.3.4 Leicht verdichtbare Grünabfälle (z.B. Gras- und Rasenschnitt) sind ohne Zwischenlagerung direkt nach der Anlieferung mit strukturreichem, ggf. vorzerkleinertem Material (z. B. Strauch- und Baumschnitt) zu vermischen oder unmittelbar in die Annahmebox der Vergärungsanlage der AWG-SR abzuladen. Für Strukturmaterial ist eine ausreichende Vorratshaltung vorzusehen.*

## **4.4 Fahrwege und Betriebsflächen**

*Die Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke zu befestigen. Die befestigten Flächen sind entsprechend dem Verschmutzungsgrad regelmäßig zu reinigen, dabei sind Staubaufwirbelungen durch geeignete Reinigungstechniken zu vermeiden (z.B. durch Einsatz einer Nasskehrmaschine). Größere Verschmutzungen z.B. durch verstreute Grünabfälle/Gärreste oder Kompost sind unverzüglich zu beseitigen.*

## **4.5 Mietenkompostierung Gärrest und Grünabfall**

*4.5.1 Der Kompostierungsprozess ist so zu führen, dass ein qualitativ hochwertiger Kompost erzeugt wird und die Emissionen gering gehalten werden. Die Mietenhöhe darf 3 m nicht übersteigen.*

- 4.5.2 *Die Rotteführung ist so zu steuern, dass anaerobe Betriebszustände möglichst vermieden werden. Bei erkennbar anaeroben Prozessen sind die betreffenden Mieten unverzüglich umzusetzen und mit auflockernden Material, z.B. gehäckseltem Baum- und Strauchgut, zu vermischen.*
- 4.5.3 *Es ist darauf zu achten, dass sich während des Kompostiervorganges keine Stau-nässe bildet und anfallendes Sickerwasser ungehindert abfließen kann. Andererseits ist auf eine ausreichende Feuchtigkeit des Materials in den einzelnen Rottephasen zu achten. Erforderliche Wasserzugaben sind rechtzeitig (während des noch aktiven Rotteprozesses) vorzunehmen.*
- 4.5.4 *Die Mieten sind in Abhängigkeit des Rotteverlaufes, jedoch mindestens einmal wöchentlich, umzusetzen.*
- 4.5.5 Hinsichtlich der Bioabfälle sind die Anforderungen der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung – BioAbfV) vom 21.09.1998 zu beachten, insbesondere hinsichtlich folgender Anforderungen:
- Kontinuierliche Messung der Behandlungstemperatur im Rottematerial mit automatisierter Aufzeichnung und mindestens jährlicher Kalibrierung der Messgeräte zum Nachweis der Einhaltung der Temperaturanforderungen zur Sicherstellung einer ausreichenden Hygienisierung: 55 °C über 2 Wochen oder 60 °C über 6 Tage oder 65 °C über 3 Tage im gesamten Rottematerial
  - Aufzeichnung der entsprechenden Daten für jede Charge („Mietenprotokoll“)
  - Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Bioabfällen durch Kennzeichnung der Chargen
  - Regelmäßige Untersuchung der hygienisierten Bioabfälle auf Krankheitserreger (Salmonellen), keimfähige Samen und austriebsfähige Pflanzenteile, Schwermetalle sowie pH-Wert, Salzgehalt, Glühverlust, Trockenrückstand und Anteil an Fremdstoffen und Steinen
  - Unverzügliche Meldepflicht an das Landratsamt Straubing-Bogen, wenn die Anforderungen an die Prozessführung (Temperatur-/Zeitvorgaben) in einer Charge nicht eingehalten werden oder wenn die Grenzwerte der Hygieneparameter oder die Grenzwerte für Schwermetalle überschritten werden
  - Beachtung der Kennzeichnungs- und Berichtspflichten bei der Abgabe der Komposte

#### **4.6 Störstoffe und andere Abfälle**

- 4.6.1 *Die Aussortierung der Störstoffe ist durch geeignete mechanische Trenneinrichtungen und/oder durch manuelle Sortierung bei der Annahme oder der Absiebung des Fertigkomposts vorzunehmen.*
- 4.6.2 *Die aussortierten Störstoffe sind vorrangig zu verwerten. Sie sind jeweils getrennt zu erfassen und in geeigneten Behältnissen zwischenzulagern, es sei denn, sie werden anschließend gemeinsam verwertet, behandelt oder abgelagert.*
- 4.6.3 *Die aussortierten NE-Metalle und Eisenmetalle sind einer Verwertung als Schrott zuzuführen. Nicht mehr verwertbare Kunststoff-, Glas- und Keramikabfälle oder ähnliches können z.B. als gemischte Siedlungsabfälle unter dem AVV-Schlüssel 20 03 01 entsorgt werden.*
- 4.6.4 *Alle gefährlichen Abfälle sind entsprechenden Fachfirmen für Abfallverwertung bzw. der Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH (GSB) zuzuführen.*

Hierzu zählen z.B.:

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
13 02 05	nicht chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 05 08	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
15 02 02	Aufsaug – und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 01 07	Ölfiler

Hierbei sind insbesondere die Anforderungen der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 zu beachten.

#### **4.7 Oberflächenwassererfassung**

- 4.7.1 *Es ist durch bauliche Maßnahmen sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser aus dem umliegenden Gelände auf die Rottflächen gelangt.*
- 4.7.2 *Die Verkehrs- und Lagerflächen und insbesondere die Oberflächenwassererfassungen sind regelmäßig zu reinigen um so einen ungehinderten Abfluss zu ermöglichen.*
- 4.7.3 *Anfallendes Oberflächenwasser ist in Zisternen zu sammeln und zu einer Kläranlage abzufahren.*

#### **4.8 Kompostqualität und Kompostvermarktung**

*Der Betrieb der Anlage ist so zu führen, dass die Erzeugung eines qualitativ hochwertigen Kompostes sichergestellt ist.*

*Die kontinuierliche Verwertung der hergestellten Komposte ist sicherzustellen. Die Abgabe der Komposte zu düngemittelrechtlich relevanten Zwecken unterliegt auch den Vorschriften des Düngemittelrechts; die diesbezüglichen Vorgaben sind zu beachten.*

#### **4.9 Lärmschutz**

- 4.9.1 *Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 zu beachten.*
- 4.9.2 *Lärmintensive Anlagen und Maschinen wie z.B. die Einbau- und Umsetzgeräte und die Häcksel- und Siebmaschinen sind dem Stand der Schallschutztechnik entsprechend möglichst lärmarm zu betreiben.*
- 4.9.3 *Körperschallabstrahlende Anlagen sind durch geeignete elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln*
- 4.9.4 *Bei der Auslegung und beim Betrieb der einzelnen Anlagenteile ist darauf zu achten, dass die resultierenden Anlagengeräusche nicht tonhaltig sind und keine relevanten tieffrequenten Anteile enthalten.*

#### **4.10 Änderung Betriebsablauf und Betriebsstörungen**

*Jede Änderung (z.B. neue Einsatzstoffe) oder erhebliche Störung des Betriebsablaufes (z.B. längerer Ausfall des Umsetzers) ist dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich anzuzeigen.*

#### 4.11 **Auflagenvorbehalt**

*Sofern während des Betriebes eine nachvollziehbare Geruchsbeschwerdesituation an der benachbarten Wohnbebauung festzustellen ist, die eindeutig auf den Betrieb der Kompostieranlage zurückzuführen ist, bleiben zusätzliche Auflagen zur Geruchsminderung und Einschränkungen der genehmigten Einsatzstoffe und -mengen vorbehalten.*

#### 5. **Betriebsinformation und Dokumentation**

5.1 *Zum Betrieb der Anlage ist ein **Betriebshandbuch** zu erstellen. Es ist fortzuschreiben. Im Betriebshandbuch sind für Normalbetrieb, Instandhaltung, Betriebsstörungen und die für die Betriebssicherheit der Anlagen erforderlichen Maßnahmen festzulegen.*

*Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen sowie die Informations- und Aufbewahrungspflichten (Betriebstagebuch, Informationspflichten gegenüber Behörden) festzulegen.*

5.2 *Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ist ein **Betriebstagebuch** zu führen. Es hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:*

a) *Art, Menge, Herkunft und Wiegescheine der angelieferten biologischen Abfälle (nicht bei Kleinanlieferern)*

b) *Abgabe*

c) *Durchführung von stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen)*

d) *arbeitstägliche Aufzeichnung der Temperatur in den Kompostmieten (Mietenprotokolle)*

e) *Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich Ursachen und der durchgeführten Abhilfemaßnahmen*

f) *Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage*

5.2.1 *Über die unter den Buchstaben a) bis c) ermittelten Daten ist eine Jahresübersicht zu erstellen. Die unter Buchstabe a) erhobenen Daten sind als Monatsmengen tabellarisch auszuwerten (ggf. Darstellung der Jahresübersicht mit Monatsmengen in Diagrammform).*

5.2.2 *Das Betriebstagebuch ist vom Antragsteller regelmäßig, mindestens monatlich, zu überprüfen. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden, ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Es muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.*

5.2.3 *Bei Bedarf sind die Aufzeichnungen dem Landratsamt Straubing-Bogen auf Datenträger zu übermitteln; das erforderliche Datenformat ist mit dem Landratsamt abzustimmen.*

5.2.4 *Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.*

#### 5.3 **Jährliche Vorlagen**

*Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres sind dem Landratsamt Straubing-Bogen folgende Unterlagen vorzulegen:*

- *Jahresübersicht Betriebstagebuch*
- *Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb einschließlich Auditbericht und Maßnahmenliste*

- *Fremdüberwachungszeugnis der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.*

## **B. Arbeitsschutz**

### **Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz**

1. *Es ist eine Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz, Gefahrstoffverordnung und Biostoffverordnung zu erstellen. Entsprechend der ermittelten Gefährdungen sind Schutzmaßnahmen auszuwählen und festzulegen, so dass die Gefährdungen der Beschäftigten soweit wie möglich verringert werden.*
2. *Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.*
3. *Die Gefährdungsbeurteilung für Arbeiten in engen Räumen ist unter Berücksichtigung der BGR 117 „Behälter, Silos und enge Räume“ zu erstellen.*
4. *Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen in Abhängigkeit von den Betriebsbedingungen zu ermitteln und zu dokumentieren. Ferner sind die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, die die Personen erfüllen müssen, die mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln beauftragt werden.*

### **Umgang mit Gefahrstoffen**

5. *Für den Bereich der Gefahrstoffe wird die Beurteilung der Arbeitsbedingungen durch den § 7 der Gefahrstoffverordnung konkretisiert. Der Arbeitgeber hat festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen oder ob Gefahrstoffe bei diesen Tätigkeiten entstehen oder freigesetzt werden. Ist dies der Fall, so hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen.*

*„Gefahrstoffe“ im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind gefährliche Stoffe und Zubereitungen nach § 3a des Chemikaliengesetzes sowie Stoffe und Zubereitungen, die sonstige chronisch schädigende Eigenschaften besitzen.*

*Die Beurteilung der Arbeitsbedingungen muss auch für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchgeführt werden, die nicht gekennzeichnet sind oder die keinem Gefährlichkeitsmerkmal nach § 3a des Chemikaliengesetzes zugeordnet werden können, die aber aufgrund ihrer physikalischen, chemischen oder toxischen Eigenschaften und der Art und Weise, wie sie am Arbeitsplatz verwendet werden oder vorhanden sind, eine Gefährdung für die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten darstellen können.*

6. *Es sind Betriebsanweisungen zu erstellen, in der auf die mit dem Umgang mit Gefahrstoffen verbundenen Gefahren hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden. Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form und in der Sprache der Beschäftigten abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekannt zu machen. In der Betriebsanweisung sind auch Anweisungen über das Verhalten im Notfall und über die Erste Hilfe zu treffen.*
7. *Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung über auftretende Gefährdungen und entsprechende*

---

*Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.*

### **Umgang mit Biostoffen**

8. *Für den Bereich der Biostoffe wird die Beurteilung der Arbeitsbedingungen durch den § 5 der Biostoffverordnung konkretisiert. Ausgehend von diesen Informationen ist die Zuordnung zu gezielten oder nicht gezielten Tätigkeiten vorzunehmen.*
9. *Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und nach den sonstigen Vorschriften der Biostoffverordnung einschließlich der Anhänge zu treffen. Dabei sind die vom Ausschuss für biologische Arbeitsstoffe ermittelten und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesarbeitsblatt bekanntgegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen. Sie müssen nicht berücksichtigt werden, wenn gleichwertige Schutzmaßnahmen getroffen werden; dies ist auf Verlangen der zuständigen Behörde im Einzelfall nachzuweisen.*
10. *Bei allen Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen müssen die allgemeinen Hygienemaßnahmen der Schutzstufe 1 nach Anhang II oder III der Biostoffverordnung eingehalten werden.*
11. *Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung zu erstellen. Darin ist auf die mit den vorgesehenen Tätigkeiten verbundenen Gefahren für die Beschäftigten hinzuweisen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie die Anweisungen über das Verhalten bei Unfällen und Betriebsstörungen und zur Ersten Hilfe sind in ihr festzulegen. Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen und zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhängen.*
12. *Beschäftigte, die Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen ausführen, müssen anhand der Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren und über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten mündlich und arbeitsplatzbezogen durchzuführen. Zeitpunkt und Gegenstand der Unterweisungen sind im Anschluss an die Unterweisung schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.*

### **Sonstiges**

13. *Stützen in Bereich von Verkehrswegen sind vor Beschädigung durch Kraftfahrzeuge zu schützen (z.B. Anfahrschutz, Radabweiser etc.).*
14. *Arbeitsplätze und Verkehrswege, die höher als 1 m über dem Fußboden liegen, sind gegen Absturz zu sichern.*
15. *Verkehrswege für Fahrzeuge müssen in einem Abstand von mindestens 1 m an Türen und Toren vorbeiführen.*
16. *Werden Fahrzeuge ohne Rückraumüberwachungseinrichtung (z.B. Rangier-Warneinrichtung nach DIN 75031) eingesetzt, sind Maßnahmen zu treffen damit keine Personen durch rückwärts fahrende oder zurücksetzende Fahrzeuge gefährdet werden (siehe BGV D 29 „Fahrzeuge“).*
17. *Erdbaumaschinen (Radlader zur Befüllung der Fermentertunnel) mit ständigem Arbeitsplatz müssen über eine geschlossene, klimatisierte Kabine mit*

---

*Schutzbelüftungsanlage oder Fremdbelüftung (Zuluftfiltrierung entsprechend Schutzbelüftungsanlage nach BGI 581 [12] oder gleichwertige Lösungen) verfügen.*

*Kabinen und Steuerstände sind nach jeder Arbeitsschicht zu reinigen. Filter von Schutzbelüftungsanlagen sind entsprechend den Angaben des Herstellers regelmäßig zu warten und zu wechseln. Die Schutzbelüftungsanlage ist mindestens einmal jährlich durch eine befähigte Person zu prüfen. Die Prüfungen (vergl. BGI 581) sind zu dokumentieren. Der Wartungs- und Reinigungsplan ist unter Berücksichtigung der Herstellerangaben zu erstellen und durchzuführen. Die Türen und Fenster der Fahrzeugkabinen sind während des Betriebes geschlossen zu halten. Das Ein- und Aussteigen im belasteten Bereich ist soweit wie möglich zu reduzieren.*

18. *Apparate, Rohrleitungen und Behälter, von denen eine Gefährdung ausgehen kann, sind so zu kennzeichnen, dass mindestens die enthaltene Stoffe und die davon ausgehenden Gefahren erkennbar sind.*
19. *Je nach Brandgefährlichkeit der vorhandenen Betriebseinrichtungen und behandelten Stoffe ist eine ausreichende Anzahl geeigneter Feuerlöscheinrichtungen zur Verfügung zu stellen. Nicht selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen müssen dauerhaft gekennzeichnet, leicht zu erreichen und zu handhaben sein.*
20. *An Arbeitsplätzen müssen die Arbeitsstätten unter Berücksichtigung der Art des Betriebes und der körperlichen Tätigkeit eine ausreichende Dämmung gegen Kälte und Wärme aufweisen.*
21. *Den Arbeitnehmern ist für die Arbeiten im Freien geeignete Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.*
22. *In unmittelbarer Nähe von Toren, die vorwiegend für den Fahrzeugverkehr bestimmt sind, müssen gut sichtbar gekennzeichnete, stets zugängliche Türen für Fußgänger vorhanden sein.  
An ständigen Arbeitsplätzen ist für ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft zu sorgen.*
23. *Für die Beschäftigten sind ein Umkleieraum mit Schwarz-Weiß-System zur getrennten Aufbewahrung von Arbeits- und Straßenkleidung, Waschräume mit Duschen und ein geeigneter Pausenraum einzurichten*
24. *Aus hygienischen Gründen dürfen keine Kleiderablagen in Pausenräumen eingerichtet werden.*
25. *Schutzkleidung muss, soweit eine Verunreinigung mit biologischen Arbeitsstoffen zu befürchten ist, vor Betreten der Pausenräume abgelegt oder ggf. durch saubere Kittel abgedeckt werden.*
26. *Den Arbeitnehmern ist geeignete, körperbedeckende Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen. Diese ist vom Arbeitgeber regelmäßig und bei Bedarf (z.B. nach sehr schmutzenden Tätigkeiten) zu reinigen.*
27. *Durch vertragliche Vereinbarung ist eine betriebsärztliche Beratung und Betreuung der Beschäftigten der biologischen Abfallbehandlungsanlage neben einer sicherheitstechnischen Betreuung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit sicherzustellen.*

### **Auflagenvorbehalt**

28. *Weitere Auflagen, die sich auf Grund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder auf Grund von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.*

**C. Baurecht und Brandschutz**

1. *Die Decke in der Fahrzeughalle ist mindestens in F 30 Ausführung herzustellen. Türen von der Fahrzeughalle zu den angrenzenden Räumen sind in T 30 Ausführung herzustellen.*
2. *Die Decke über dem Diesellageraum ist in feuerbeständiger Bauart, F 90, herzustellen.*

**D. Wasserrecht**

1. *Die Beregnung des Komposts mit Wasser aus der zentralen Wasserversorgung ist nicht gestattet.*
2. *Die Trinkwasserversorgung ist durch einen Zentralen Anschluss an die Wasserversorgungsleitung der Irlbachgruppe wie mit Schreiben vom 20.08.1992 beantragt – durchzuführen.*
3. *Eine Vermengung des Sickerwassers aus dem Kompostbetrieb mit dem Abwasser aus den Sozialräumen oder dem Abwasser aus dem Betriebsleiterwohnhaus ist unzulässig.*

**E. Befristung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nachdem sie Bestandskraft erlangt hat mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

**III. Kostenentscheidungen**

1. Der ZAW Straubing Stadt und Land hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen
2. Eine Gebühr für diesen Bescheid wird auf 150,00€ festgesetzt; Auslagen sind nicht entstanden.

**Gründe:**

**I.**

Die ZAW Straubing Stadt und Land hat die auf dem Grundstück Fl. Nr. 538 der Gemarkung Aiterhofen betriebene, immissionsschutzrechtliche genehmigte Kompostanlage übernommen. Mittlerweile wurde auf dem Kompostgelände eine Vergärungsanlage errichtet. Mit Schreiben vom 30.01.2014 wurde der Einsatzstoff Lignin (AVV 02 07 99) für den Dauerbetrieb sowie Optimierungsprozesse im Betriebsablauf zur Qualitätsverbesserung des Komposts angezeigt.

Die Fachstellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sein könnte, wurden zu dem Vorhaben gehört.

**II.**

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art.1 Abs.1 c Bayerisches Immissionsschutzgesetz und Art. 3 Abs.1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

III.

Die Kompostieranlage ist eine nach dem Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftige Anlage (§ 4 BImSchG i.V. m. Nr. 8.5.1 (E) des Anhangs zu § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG- 4. *BImSchV* sowie Anlage nach Nr. 5.3 bi Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie)).

Nach Eingang einer Anzeige hat das Landratsamt gemäß §15 Abs. 2 BImSchG zu prüfen, ob die angezeigte Änderung eines Genehmigungsverfahrens bedarf.

Da durch die Änderung keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen bei dem Betrieb der Anlage getroffen ist, bedarf es für die angezeigte Änderung keines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Es wurde eine Anpassung der Anlagenkenn –und Betriebsdaten, sowie deren Folgeänderung in den bestehenden Auflagen vorgenommen.

Die Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen findet sich in § 12 Abs.1 BImSchG. Die Nebenbestimmungen, sind erforderlich, um schädliche Umwelteinwirkungen, sowie erhebliche Gefahren, Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft abzuwenden. Sie dienen auch dazu Belange des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. § 1, Tarif-Nr.8.II.0/1.8.1 des Kostenverzeichnisses zum KG.

**Rechtsbehelfsbelehrung :**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, in 93047 Regensburg, Haidplatz 1 **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) und **den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch Email) ist unzulässig
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Fischer-Rentel  
Regierungsrätin